Oberschlesisches Wochenblatt

oder

Nützliches Allerley für alle Stände.

6tes Stük. Ratibor, den 5ten Februar 1803.

Gesundheitskunde.

Kurze Nachricht von der Erkenntniß und Heilart der Hundswuth. Entworfen von Georg Wedekind, Professor der Klinik zu Mainz.

(Beschluß.)

§. 11.

Die ofenbare Wuth, oder der dritte Zeitraum der Krankheit zeichnet sich dadurch aus, daß nun der Hund das Reiseaus nimmt, und ohne auf Wege oder Orte Rüksicht zu nehmen, immer umher läuft. Anfangs läuft er langsam, hernach aber überaus schnell und das mit gesenktem Kopfe, hängenden Ohren und den Schwanz zwischen die Beine gezogen. So läuft der Hund in geraden Linien, aber in die Kreuz und Quer vor sich hin, kehrt aber manchmal plötzlich um und springt und beißt auf Alles zu, was ihm in den Weg kommt. Dieser unaufhaltsame Hang zum Laufen ist ein Umstand, welcher diese Art von Raserei besonders auszeichnet. Die Augen werden feuerroth, die Zunge hängt bleifarbig aus dem schäumenden Maule, andere Hunde fliehen den Wüthenden oder legen sich zaghaft, wie um Gnade bittend, auf den Boden. Kurz vor dem Tode wird der Hund matt, stürzt manchmal zusammen, und stirbt endlich unter Zukkungen. ... Es wird behauptet, daß ein Stük Fleisch, welches man mit dem Geifer eines an dieser Krankheit gestorbenen Hundes benezt hat, von keinem andern Hunde angerührt werde. Obwohl wir die Richtigkeit dieser Angabe nicht aus eigener Erfahrung verbürgen können, so möchte es doch räthlich seyn, wenn man irgendwo einen todten Hund fände, von dem man vermuthete, daß er an der Wuth gestorben wäre, oder wenn ein Hund im ersten oder im andern Zeitraume der Krankheit schon gestorben seyn sollte, den Versuch zu machen.

§. 12. Wenn ein Hund, an welchem man die Zufälle des ersten oder des andern Grades der Krankheit wahrnahm, seinem Herrn entläuft, so wird es Pflicht, dieses bekannt zu machen, daß man allgemein Achtung gebe, ob sich ein Hund, welcher mit

der offenbaren Wuth behaftet ist, in der Gegend befinde, damit er baldmöglichst todtgeschlagen werde. Den gestorbenen oder getödteten Hund aber muß man gleich in ein sechs Fuß tiefes Loch verscharren, damit nicht irgend ein Raubthier ihn aufscharre und die Krankheit weiter bringe.

§. 13. Man hat beobachtet, daß würklich tolle Hunde ins Wasser sprangen, und daß andere, ebenfalls mit der Krankheit behaftete Hunde gesoffen haben. Wir halten es für nöthig, dieses darum zu bemerken, damit sich Niemand, der von einem Hunde gebissen wurde, blos deswegen für sicher halte, weil er vernahm, der Hund habe gesoffen, oder er sey durch ein Wasser geschwommen. In Ansehung des Saufens kommt es darauf an, wenn der Hund gesoffen habe? Nicht nur im ersten, sondern auch im andern Zeitraume der Krankheit ist dieses während einer Nachlassung oder ausser dem Paroxismus möglich. Wie leicht kann es aber geschehen, daß ein mit der offenbaren Wuth behafteter Hund, weil er nicht gehörig zuschauet, in seiner höchsten Tollheit ins Wasser springt, worin er denn freilich schwimmen muß?

§. 14. Man weiß jetzt eben so zuverlässig, daß der Biß eines mit der anstekkenden Wuth behafteten Thieres eben so wenig **immer** den Gebissenen ansteckt, als **jede Einimpfung des anstekkenden Kuhpokkengifts nicht immer die Kuhpokkenkrankheit hervorbringt.** Theils daher, theils weil man auch oft irrig Hunde für würklich mit der anstekkenden Wuth behaftet ansahe, die es doch nicht waren, kam es, daß viele unwürksame und abergläubische Mittel ein großes Zutrauen erhielten, indem man die Nichterfolgung der Wuth ihnen zuschrieb. Diese Bewandtniß hat es auch mit dem Brennen mit dem sogenannten St. Hubertsschlüssel, welches zwar an sich unschuldig wäre, aber darum neuerlich den sich damit abgebenden Mönchen unter dem Bedrohen, daß sie wie Marktschreier bestraft werden sollen, im Fall sie mit diesem abergläubischen Verfahren fortfahren würden, untersagt worden ist, weil der Mensch, der sich mit dem St. Hubertsschlüssel brennen ließ, wenn er würklich angestekt war, ohnfehlbar an der Wuth sterben wird, entweder weil er keine würksame Mittel anwendet, oder weil er die Vorschriften seines Arztes als überflüssig hintenansetzt. So wurde noch vor kurzem ein Bürger in unserm Departement zum Schlachtopfer seines Zutrauens auf den St. Hubertsschlüssel, und fünf andere würden ein gleiches Schiksal gehabt haben, wenn man ihnen nicht noch zeitig würksame Hülfe geleistet hätte. ... Wer also das Unglük hätte, von einem muthmaßlich oder würklich tollen Hunde gebissen zu werden, der säume nicht, einen von der Obrigkeit anerkannten Arzt zu Rathe zu ziehen.

§. 15. Obgleich es unsere Absicht nicht seyn kann, einsichtsvollen Amtsbrüdern ihre Kurart vorschreiben zu wollen, so finden wir

jedoch zur allgemeinen Aufklärung, und um andere minder unterrichtete Aerzte zu belehren und in ihren Unternehmungen zu unterstützen, folgendes Hauptsächliche über die Behandlungsart der von tollen Hunden gebissenen Menschen anzumerken für rathsam.

Nach geschehener Anstekkung vergeht immer ein längerer oder kürzerer Zeitraum, worin der Gebissene nichts spürt, und die Wunde meistens zuheilt. Gewöhnlich dauert es bis zum Ausbruche der Krankheit zwei bis vier Dekaden (20 bis 40 Tage) lang, obgleich derselbe früher oder später erfolgen kann, so daß sich binnen der ersten zwei Jahre nach geschehenem Biß niemand für gesichert halten kann, wenn er nicht die gehörigen Mittel angewendet hat. Ausschweifungen, Betrunkenheit, Erhitzung und Erkältung, und Leidenschaften sollen gewöhnlich zum Ausbruch der Krankheit die Veranlassung geben.

§. 16. Immer gelingt die Vorbeugungskur, wenn sie nur bald genug nach dem Bisse unternommen wird; denn da aus den Zufällen sich schließen läßt, daß das beigebrachte anstekkende Gift eine Zeitlang in der gebissenen Stelle unthätig verbleibe, ehe es sich dem übrigen Körper mittheilt, so sieht man leicht ein, daß man, wie es die Erfahrung auch gelehret hat, die Krankheit müsse verhüten können, wenn man das noch örtliche Gift wegschaffen oder zernichten kann. Dieses kann aber, wie gesagt, nicht zeitig genug geschehen, da man Fälle hat, wo schon 24 Stunden nach dem Biß die Krankheit zum Ausbruch kam: eine Sache, die man vorher nicht wissen kann. Uebrigens ist auch dem Gebissenen eine gehörige Lebensordnung zu empfehlen, die in Vermeidung der (§. 15.) angegebenen, den Ausbruch veranlassenden Dinge besteht.

§. 17. Ist die Haut, der sie beschützenden Kleidungsstükke wegen, oder weil der Hund, wie man zu sagen pflegt, mit den Zähnen nur darauf stieß, unbeschädigt geblieben, so wird es hinreichen, wenn man dieselbe auf der Stelle mit Seife wohl abwäscht und dann ein Blasenpflaster darauf legt, das nach acht Stunden abgenommen werden kann, worauf hiernächst die von ihrer Haut entblößte Stelle ein paar Tage lang, durch eine eitermachende Salbe, offen gehalten wird, ehe man sie zuheilen läßt.

§. 18. Sind aber die Zähne des Hundes eingedrungen, so muß man untersuchen, ob der verletzte Theil so beschaffen ist, daß man ihn ohne großen Nachtheil gleich abnehmen (z. B. wenn es ein Finger wäre) oder ganz ausschneiden kann? ... Wo dieses nicht statt findet, da müssen die Umstände entscheiden, ob man das Ausbrennen oder das Ausätzen vorzuziehen habe? Das Ausbrennen geschieht, indem man ein glühendes Eisen auf den verletzten Theil, auf den ganzen Umfang der Wunde setzt und damit, nachdem die Wunde flächer oder tiefer ist, mehr oder weniger einbrennt. Hiernächst verbindet man die Wunde mit einer hinrei-

chend starken Sublimat-Auflösung in Wasser bis zu ihrer Heilung. Findet das Brennen nicht statt, oder widersetzt sich der Gebissene dessen Anwendung, so macht man Einschnitte bis auf den Grund der Wunde, läßt diese ausbluten, bedekt sie dann mit einer in Essig getunkten Scharpie, und bestreicht sie fünf Stunden hernach, mittelst einer hölzernen Sonde, mit Spießglasbutter. In der Folge sucht man sie durch das Verbinden mit einer in hinreichend starkes Sublimatwasser getunkten Scharpie bis gegen 40 Tage lang offen zu halten. Wir setzen auf dieses letzte Mittel darum Zutrauen, weil man von den Heilkräften des Quecksilbers bei dieser Krankheit Beweise hat, weil der Quecksilbersublimat, in Wasser aufgelöst, würksamer ist, als in Verbindung mit Fetten, und weil dieses Mittel bei mancherlei andern giftigen Wunden gute Dienste geleistet hat. Eben dieses Mittel, aber in hinreichender Stärke, empfehlen wir auch da, wo die Nähe großer Gefäße die Anwendung des Brennmittels oder der Spießglasbutter unmöglich machte. Fälle, deren Beurtheilung wir der Geschiklichkeit des herbeigerufenen Arztes und Wundarztes anheim stellen müssen. ... Wäre aber nicht gleich ein Wundarzt zu haben, so bedekke man unterdessen die Wunde, nachdem sie ausgeblutet hat, mit einem Essigtuche oder mit frischer schwarzer Garten-Erde.

§. 19. Obwohl wir vermuthen, daß in Fällen, wo gleich nach geschehenem Biß die äussere Hülfsleistung angewandt wird, keine innerlichen Mittel nöthig seyn möchten, so würden wir doch keinen Anstand nehmen, dieselben auch bei uns selbst der Sicherheit wegen anzuwenden, wenn wir uns in den Umständen befänden. ... Nun ist aber unter allen zur Verhütung der Hundswuth angewandten Mitteln keins, für dessen Würksamkeit die Erfahrung mehr spricht, wie die Belladonna oder die Tollkirsche. Man giebt davon einen Abend um den andern zwei bis vier Gran von dem Pulver der würksamern Wurzel, oder in deren Ermangelung sechs bis zwölf Gran von den Blättern. Alter, Leibesbeschaffenheit und Erfolg bestimmen die Dosis des Mittels am sichersten. Man gebe also davon so viel, daß jedesmal nachher ein wenig Schwindel, Uebelkeit oder Magenweh und Erhitzung entsteht. Auch empfehlen wir den Aerzten, daß sie sich Mühe geben, dieses Arzneimittel so frisch als möglich zu haben, und den Apothekern anzuempfehlen, daß sie es alle Jahre da, wo es wild wächst, aufsuchen mögen.

§. 20. Ganz dieselbe Behandlung (§ 18, 19.) ist auch dann noch anzuwenden, wenn die durch den Biß verursachte Wunde schon zugeheilt seyn sollte, oder wenn dieselbe, wie meistens bei dem Ausbruch der Krankheit geschicht, wieder von neuem aufbricht, und wenn ein Kratzen im Halse, Schluckſen, Magenbeschwerden, Traurigkeit und Bangigkeit, ein starrer Blik, und andere Zeichen eines angegriffenen Nervensystems mehr den

Anfang der Krankheit verkündigen, ja wenn sogar die bereits entstandene Wasserscheu uns mit Recht wegen eines üblen Ausgangs besorgt macht. Auch dann noch rathen wir, die Wunde auszubrennen, zumal uns davon ein glüklicher Erfolg bekannt ist. Die Belladonna aber muß da, wo die Merkmale der ausbrechenden Krankheit sich zeigen, in kühnen Dosen gegeben werden. Wir rathen hier zweimal täglich so viel davon zu geben, daß die Würkungen eines betäubend reizenden Mittels im höchsten Grade eintreten, weil in verzweifelten Fällen starke Mittel nöthig sind, und weil es in der Gewalt des Arztes steht, durch konzentrirten Essig oder durch verdünnte Schwefelsäure und durch kalte Umschläge auf die Herzgrube den zu heftig gewordenen Würkungen der Belladonna zu begegnen.

§. 21. Ist man so glüklich gewesen, die üblen Krankheitszufälle (§. 20.) zu beseitigen, dann mag der Kranke noch acht Tage lang, Morgens und Abends, im Bette einen warmen Aufguß von Baldrianwurzeln als Thee trinken, und zur Stärkung eine Stunde vor dem Essen 40 bis 60 Tropfen von Mynsicht's Vitriolelexir mit Wein nehmen. ... Gelingt aber die Kur nicht, so muß man ihm bei Zeiten die Ermel der Weste gerade herunter an den Leib der Weste und einen Strumpf an den andern annähen, damit er genöthigt werde, im Bette still zu liegen, und damit er Niemanden Leides zufüge. Der Vorzug, den dieses Sicherheitsmittel vor Ketten und Banden hat, ist um so einleuchtender, da der Kranke in den Zeiten, da er nicht raset, über seine Fesseln erschrekken würde. Wir rathen auch, daß Niemand den an der Wasserscheu liegenden Kranken ohne Handschuh berühre.

Ist der Unglükliche todt, so beerdige man ihn in einem wohlverwahrten Sarge noch an demselben Tage, und zwar in seinen Kleidungsstükken, worin er starb. Leinen und Bettzeug muß verbrannt, das Trinkgeschirr aber ausgeglühet werden, weil man doch nicht ganz vollkommen dafür stehen kann, daß die Berührung eines mit dem Geifer des Kranken benetzten Zeuges unschädlich sey.

§. 22. So nöthig es ist, alle Maaßregeln zu treffen, daß der Kranke Niemanden anstekke, und so nöthig es ist, Jeden, der von einem tollen Hunde gebissen wurde, genau zu beobachten, so nöthig ist es aber auch, daß man das Gemüth der Gebissenen und der Kranken zu erheitern suche, weil es gar wohl möglich ist, daß eine durch fürchterliche Vorstellungen erhitzte Imagination den Ausbruch des Uebels befördern kann.

§. 23. Es versteht sich von selbst, daß die Behandlungsart des Uebels die nämliche ist, wenn einer durch den Biß eines andern mit dieser Krankheit behafteten Thieres, als eines Hundes, angestekt worden ist ... so wie es sich auch von selbst versteht, daß je-

des andere wuthgiftige Thier getödtet werden müsse.

Mainz am 3. Brumaire 10. Jahres der Fränkischen Republik.

Unterschrieben:

Megele. A. Metternich. Molitor. Wedekind. Weidmann.

Für die Treue der Abschrift:

Der General-Sekretair der Präfektur,

Fiesse.

Vermischte Nachrichten.

Danksagung.

Der verehrungswürdigen Gesellschaft, welche am leztverflossenen Maskenball den 30sten v. M. mich der Ueberreichung des schönen Erndtekranzes würdigte, eile ich, hiermit meinen herzlichsten, verbindlichst ergebensten Dank abzustatten. Durch diesen Kranz wurde mir der 30ste Januar zu einem der schönsten Tage meines Seins; denn ich erhielt durch Sie, Verehrungswürdige! einen Beweis von Ihrer mir höchst schäzbaren Achtung und Ihrem freundschaftlichen Wohlwollen, der mich tief rührt, und dessen ich mir in diesem gütevollen Grade nicht zu schmeicheln erlaubte. Als ein theures Unterpfand wird Ihr schöner Erndtekranz von mir aufbewahrt werden, und jeder auf ihn geworfene Blik in mir den lebhaften Wunsch erheben, auch Ihnen werden im Lebensreihen viele so rührend glükliche Abende, als Ihre Güte mir schuf!

D. v. B.

Bekanntmachung.

Das grausame Schiksal, durch Mißglük unterstüzt, hatte mich muthlos gemacht, und jeden Gedanken, mich ferner in meiner Vaterstadt erhalten zu können, verscheucht; jedoch die Gnade und Großmuth ihrer Einwohner machen jede meiner Klagen verstummen.

Innigsten und ungeheuchelten Dank zolle ich einem hohen und verehrungswürdigen Publiko für die gnädige und großmüthige Unterstüzung, welche mir bei dem lezten Maskenballe ward, und zeige hiermit gehorsamst an, daß ich den 13ten Februar den vierten Maskenball gebe.

Da verschiedenes fremdes Gesinde unter dem Vorwande, als müßte es zu seiner Herrschaft, sich einschleicht, und dadurch meine Vorsicht für die Sicherheit der herrschaftlichen Sachen stört, so habe ich ein Nebenzimmer bestimmt, wohin die Domestiken nach verrichtetem Dienst sich retiriren können, um allda die fernern Befehle ihrer Herrschaften zu erwarten; bitte daher unterthänigst, denselben einzuschärfen, sich nicht in den Saal und in die für die Masken bestimmten Zimmer zu drängen.

Die Einrichtung bleibt die vorige.

Verschiedene Larven sind bei mir um billige Preise zu haben.

Kratochwill, Coffetier.

Zu verkaufen.

Da ich wegen meinem Etablissement zu Leschniz auch wiederum daselbst wohnen werde, so bin ich Willens, meine hiesige Wirthschaft aus freier Hand zu verkaufen. Solche besteht in einem zum Theil massiven Wohnge-

bäude mit 5 Stuben, Kammern, Keller, Küche, Stallungen, Scheune, einem zweiten Gebäude von 2 Stuben und Kammern, 36 Scheffel guten kultivirten säbaren erblichen, und 10 Scheffel Mieth-Akker, und 3 Obstgärten; sie hat völlig adliche Rechte; ausser den Königl. Abgaben und einem Grundzins, zusammen jährlich von 12 Rthlr., hat sie gar keine Lasten und Beschwerden. Kauflustige können sich bei mir oder meinem Bruder dem Accise- und Zoll-Einnehmer zu Leschniz melden, und bemerke ich noch, daß ich die Halbscheid des Kauf-Prätii gegen die erste Hypothek und 5 Procent Interessen darauf stehen lassen würde. Ober-Wissocka bei St. Anna den 25. Januar 1803.

Fiedler,
approbirter Stadt- u. Kreis-Chirurgus.

Von dem Gerichtsamte des Freih. von Hennebergschen Gutes Bolatiz wird dem Publiko hierdurch bekannt gemacht, daß die im Dorfe Bolatitz, Leobschützer Kreises, gelegene, dem Bauer Johann Kramarz gehörige Freibauerstelle, wozu 56 Breslauer Scheffel Akker- und 4 Scheffel Wiesenland gehören, und welche auf 2025 Rthlr. 26 sgr. gerichtlich abgeschätzt worden ist, auf den Antrag des Possessoris, Johann Kramarz, öffentlich an den Meist- und Bestbietenden im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden soll. Zu Bietungsterminen sind der 7te Januar, 7te Februar, und peremtorie der 7te März 1803 im Orte Bolatitz anberaumt worden; und ein jeder, welcher diese von dem Robothsnexa befreite Freibauernstelle zu kaufen Lust und Fähigkeit hat, wird hierdurch aufgefordert, sich in den anberaumten Bietungsterminen zu melden, sein Gebot abzugeben, und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden nach erfolgter Einwilligung des Eigenthümers, geschehen soll.

Die diesfällige Taxe ist in der Gerichts-Amts-Registratur hieselbst und sonächst in Bolatitz und Beneschau zu inspiciren.

Zugleich werden auch alle diejenigen, welche entweder an das in Rede seyende Freibauern-Gut oder die Person des Besitzers, Johann Kramarz, einige Anforderungen haben, aufgefordert, sich in dem besagten Bietungsterminen damit zu melden. Rattibor den 28sten November 1802.

Freiherrl. von Hennebergsches Bolatitzer Gerichts-Amt.
Heintze, Justitiarius.

Da ich gesonnen bin, mein auf der Malzgasse gelegenes Eckhaus Nro. 175 aus freier Hand zu verkaufen; so ersuche ich Kauflustige, sich bei mir zu melden. Ratibor den 4ten Februar 1803.

Trautmann, Züchnermeister.

Zu verauktioniren.

Polnisch-Neukirch den 31sten Januar 1803. Das Gerichts-Amt macht dem Publiko bekannt, daß daselbst den 18ten Februar d. J. des Morgens um 11 Uhr ein 7jähriges Reitpferd, auch zum Ziehen brauchbar, von Farbe ein Fuchs mit einer Blässe, von Ge-

schlecht aber ein Wallach, an den Meistbietenden verkauft werden wird.

Sachen, so verlohren gegangen.

Auf dem Wege von Ratibor nach Hammer, und zwar zwischen dem beim Dorfe Markowitz befindlichen Eichenwalde Podzenietz und dem Vorwerk Kempa, ist am 18ten d. M. Abends eine goldne Taschenuhr mit einfachem Gehäuse, emaillen Zifferblatt, deutschen Ziffern, Datumzeiger, einer vergoldeten einfachen Kette und einem kleinen goldnen Pettschaft, worin ein glatter rother Agatstein befindlich, verloren gegangen. Der ehrliche Finder, oder derjenige, dem diese Uhr etwa zum Verkauf gebracht werden sollte, erhält gegen Ablieferung derselben von dem Königl. Lotterie-Einnehmer Hrn. Winckler in Ratibor eine Belohnung von 5 Rthlrn.

Eine blaue Mütze mit grauen Baranken und Goldfaden benähet, und ein Paar Stiefeln, worin ein Paar baumwollene Strümpfe steckten, sind beim letzten Maskenballe vermißt werden. Der ehrliche Finder hat solche bei mir abzugeben und 1 Rtlr. Douceur zu erwarten. Ratibor den 3. Februar 1803.

Kratochwill, Coffetier.

Dienst-Anerbieten.

Ein Wirthschafts-Verständiger von mittlern Jahren, welcher der deutschen und polnischen Sprache mächtig, auch im Schreiben und Rechnen wohl erfahren, nicht zu pretiös ist, und sich mit guten Zeugnissen zu legitimiren vermag, kann sich bei dem Moserauer Dominio melden, und nach genommener Rükspräche in Ansehung des Gehalts sogleich den Dienst antreten.

Getreide-Preis

den 3ten Februar 1803.

Breslauer Scheffel.

Waizen	3 Rthlr.	10 sgr.
Roggen	2	22
Gerste	2	2
Erbsen	2	20
Hafer	1	8